

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 M. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichem Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

Inventionspreis
pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 36.

Ausgegeben Gumbinnen, den 9. September.

1911

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 690 Der in der anliegenden Drucksache dargestellte, von der Firma Nordische Acetylenindustrie Fischer u. Föb in Altona-Ottensen unter der Bezeichnung „Supremus I“ hergestellte Acetylenapparat ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (G M Bl. S. 235) und vom 18. Juni 1909 (G M Bl. S. 283.) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom Deutschen Acetylenverein mit Typenzugnis Nr. 15 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke mit einer auf die beiden Carbidbehälter gleichmäßig zu verteilenden Gesamtfüllung bis zu 4 kg Carbid der Körnung 1 bis 2 mm.

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. bei vorübergehender, im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung und Beschreibung oder Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen die vorgenannten Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins zu Altona erkennen läßt, und auf dem die Bezeichnung der Firma, das Jahr der Anfertigung, der nutzbare Inhalt des Gasbehälters (80 Liter) die höchste Stundenleistung (2400 Liter) und die Typennummer „Jq“ vermerkt sind. Im übrigen verweise ich hinsichtlich der Wasservorlage auf meine Erlasse vom 23. Dezember 1910 (G M Bl. 1911 S. 4) und vom 13. April 1911 (G M Bl. S. 131), hinsichtlich der bei der Aufstellung der Apparate zu stellenden Forderungen auf meinen Erlaß vom 14. April 1911 (G M Bl. S. 131).

Ich erlaube, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden unter Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt auf die auf Grund des § 21 der Acetylenverordnung dort zweckmäßig allgemein zu erteilende Ausnahme von den Bestimmungen des § 1 (insoweit die vorstehend unter 2) erwähnte Entbindung von der wiederholten Anzeige in Frage kommt, und des § 2 (insoweit die Benutzung in oder unter Räumen in Frage kommt, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind) a. a. O. hinzuweisen.

Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind außerdem Abdrücke dieses Erlasses ausschließlich der Anlage beigelegt. Zeichnung und Beschreibung des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9. den 20. Mai 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Nr. 691. Der in den anliegenden Druckfachen dargestellte, von der Firma Chr. Gg. Weber in Weidenau-

Sieg, unter der Bezeichnung „Perfektus“ in den Größen 1, 2, 3 hergestellte Acetylenapparate ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (G M Bl. S. 235) und vom 18. Juni 1909 (G M Bl. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschl. der zugehörigen, vom Deutschen Acetylenverein mit Typenzugnis Nr. 21 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke bei Verwendung eines Carbids von nicht mehr als 50 mm Körnung.

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. bei vorübergehender, im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Vereins zur Überwachung von Dampfesseln in den Industriebezirken der Lemie, Sieg und Dill in Siegen erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

„Perfektus“, Größe	1	2	3
Carbidfüllung in kg	2 × 1/2	2 × 1	2 × 2
Höchste Stundenleistung in Litern	650	1300	2600
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern	180	415	700
Typennummer	J ₁₂	J ₁₂	J ₁₂

Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Firma:

Bezüglich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf den Erlaß vom 23. Dezember 1910 (G M Bl. 1911 S. 4), bezüglich der bei der Aufstellung der Apparate zu stellenden Forderungen auf den Erlaß vom 14. April 1911 (G M Bl. S. 131).

Ich erlaube, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden unter Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt auf die auf Grund des § 21 der Acetylenverordnung dort zweckmäßig allgemein zu erteilende Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 a. a. O. hinzuweisen.

Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind außerdem Abdrücke dieses Erlasses ohne Anlagen beigelegt. Zeichnung und Bedienungsvorschrift des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin, den 27. Juni 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 692. **Tagesordnung**
zum Kreistage am
Mittwoch, den 27. September d. J.
vormittags 11 Uhr

- im Kreishause.
1. Beschlussfassung über den Bau einer Brücke über die Pissa bei Gerwischlehmen und einer Chaussee 3. Klasse von Gerwischlehmen nach der Gumbinnen—Jasterburger Chaussee in der Richtung auf Kubbeln.
 2. Beschlussfassung über den Ausbau des Weges Walterlehmen—Schauken—Budskehnen—Sodehnen als Chaussee 4. Klasse.
 3. Neuwahl der Mitglieder der Rechnungsrevisions-Kommission für die Jahre 1912/14.
 4. Neuwahl der Sachverständigen zur Abschätzung von Mähdrahtschäden für die Jahre 1912/14.
 5. Beschlussfassung über die Beschaffung eines Kreisautomobils.
 6. Berichtung der Amtsvorsteher-Vorschlagsliste.
 7. Neuwahl von zwei Mitgliedern des Kreis Ausschusses.
 8. Besprechung der Ueberlandzentrale.

Gumbinnen, den 6. September 1911.
Der Landrat.

Nr. 693. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die trotz meiner wiederholten Kreisblattverfügungen mit der Zahlung der **Kreis Hundesteuer für das 1. Halbjahr 1911** noch im Rückstande sind, ersehe ich nochmals, die Steuer **innen 8 Tagen** an die hiesige Kreis kommunal-kasse abzuführen, andernfalls unverzüglich **Zwangsbetreibung** erfolgt.

Gumbinnen, den 4. September 1911.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Königliche Landrat.

Nr. 694. Der Amtsekretär Sackel in Oberförsterei Nemonten bei Petriden, Kreis Labiau, hat ein „Handbuch für Gemeinde- und Gutsvorsteher, Schöffen und Gemeindeverordnete sowie für Amtsvorsteher, Lehrer und Privatpersonen“ herausgegeben, das Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Gemeinde-, Guts- und Amtsvorsteher, die Landgemeindevorordnung für die sieben östlichen Provinzen, das Einkommensteuergesetz, Ergänzungsteuergesetz, Kommunalabgabengesetz, Kreis- und Provinzialabgabengesetz, Gewerbesteuer-gesetz, Grund- und Gebäudesteuergesetz, Volksschulunterhaltungsgesetz, Lehrerbildungsgesetz, Freizügigkeit-gesetz, Unterstützungswohnstättengesetz, Vereinsgesetz, militär-gesetzliche Bestimmungen, Jagdordnung nebst verschiedenen jagdpolizeilichen Vorschriften, Bestimmungen der Gewerbe- und der Gefindeordnung sowie gesundheits-, veterinär-, bau-, feuer-, wege-, feld-, wasser- und fischereipolizeiliche Vorschriften enthält. Die angezogenen Gesetze sind wörtlich abgedruckt und mit kurzen Erläuterungen versehen.

Das Werk erleichtert das Auffinden der zur Zeit gültigen Gesetze bedeutend und wird den Gemeindebeamten und Orts-polizeibehörden ein sehr nützliches und brauchbares Nach-schlagewerk werden. Es ist im Selbstverlage des Verfassers erschienen und kostet gebunden 3,50 M.

Gumbinnen, den 5. September 1911.
Der Landrat.

Nr. 695. Unter Bezugnahme auf meine Rund-Verfügung vom 15. Juli 1910 — J. Nr. 4226 L — ersehe ich die **Herrn Amtsvorsteher**, mir pünktlich bis zum **1. Oktober d. J.** einzureichen:

1. die Katasterblätter über gewerbliche Anlagen oder Fehlanzeige.
2. die Nachweisung über die in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge oder Fehlanzeige unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars. Die in

diesem zu beantwortenden Fragen lauten folgendermaßen:

- a) wieviel Gast- und Schankwirtschaften befinden sich in Ihrem Amtsbezirk?
- b) wieviel davon beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, einerlei welchen Geschlechts?
- c) wieviel Gehilfen und Lehrlinge werden in den unter b gezählten Wirtschaften beschäftigt?
- d) wieviel der unter b gezählten Wirtschaften sind im Laufe des Berichtsjahres polizeilich revidiert worden?
- e) wieviel Revisionen sind darin ausgeführt worden (Ganze Summe.)

Gumbinnen, den 4. September 1911.
Der Landrat.

Nr. 696. Im Monat August 1911 sind folgende Jagdscheine erteilt worden.

a) Jahresjagdscheine.

Name	gültig vom	bis
Gutsbes. Albert Sindhuber-Pötschkehmen	4.	8.
Müllermeister Otto Stat-Szuskehmen	4.	8.
Hauptmann Reinhard Horstschatschen	12.	8.
Landwirt Heinz Sperling-Krauskehmen	16.	8.
Besitzer Gustav Rahmed-Gr. Wersmeningten	17.	8.
Lehrer Bremenien-Stannaitischen	18.	8.
Kaufmann Karl Nebaag-Gumbinnen	18.	8.
Landwirt Fritz Raeding-Nestonkehmen	18.	8.
Regierungsrat Friedrich Behmauer-Düffelndorf	18.	8.
Landwirt Friedrich D. Hjer-Pruskehmen	18.	8.
Besitzer Fritz Blunquett-Szuskehmen	18.	8.
Landwirt Karl Schmidt-Schillingen	19.	8.
Besitzer Albert Kurbjuhn-Redeln	19.	8.
Gutsbesitzer Müllauer-Girnkehmen	19.	8.
Gutsbesitzer Hans Soujon-Nestonkehmen	19.	8.
Rutsker August Bodenbinder-Gumbinnen	19.	8.
Rentier Matthias Post-Gumbinnen	22.	8.
Rittergutsbesitzer Fergel-Wilken	22.	8.
Landrat von Rappard-Gumbinnen	22.	8.
Hüttendirekt. Kurt Mathias z. Jt.-Kieskehmen	23.	8.
Besitzer Johann Seuter-Wandlaubinnen	23.	8.
Rechtsanwalt Rohrmoler-Gumbinnen	25.	8.
Regierungsekretär Wolff-Gumbinnen	27.	8.
Oberinspektor Otto Fritz-St. Cannapinnen	27.	8.
Kaufmann Wunags-Gumbinnen	30.	8.

b) Tagesjagdscheine.

Name	gültig v.	bis
Besitzer Wilhelm Wehringer-Watwern	19.—21.	8.
Buchhalter Paul Kumm-tat-Gumbinnen	19.—21.	8.
Kaufmann August Schönwald-Gumbinnen	19.—21.	8.

c) Huentschliche Jagdscheine.

Name	gültig vom	bis
Gemeindef. Ferdinand Hode-Buhlien	4.	8.
Rgl. Oberförst. Ferd. Heime-Tullkinnen	10.	8.
Rgl. Förster Max Wolf-Carlswalde	10.	8.
Rgl. Förster Hermann Stark-Wilpschen	10.	8.
Rgl. Förster Gustav Willgeroth-Nog	10.	8.
Rgl. Förster Otto Danielowski-Mittenwalde	10.	8.
Rgl. Forstausseher Hans Haase-Rohrfeld	10.	8.
Rgl. Hilfsjäger Erwin Seer-Nog	10.	8.
Reg- und Forstf. Hasenstein-Gumbinnen	10.	8.
" " " " Schönberg "	26.	8.

Gumbinnen, den 6. September 1911.
Der Landrat.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Nr. 697. Der Weg, welcher von Stannaitischen an der Besichtigung des Besitzers Nieder nach Sodeiken führt, soll verlegt werden und zwar von der Besichtigung des Besitzers Nieder über die des Besitzers Radjuhn-Luschen.

Dieses wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, das etwaige Einprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher geltend zu machen sind.

Amt Stannaitischen, den 4. September 1911.
Gumbinnen
Der Amtsvorsteher.

Nr. 698. Die **Draße** unter den Pferden des Besitzers Schnepf in Klein Gaudischheimen ist **erloschen**.
Gumbinnen, den 2. September 1911.
Der Landrat.

Nr. 699. Unter den Pferden der Besitzer Tonnius in Alt-Magunischen und Plickert in Giruen ist die **Draße** ausgebrochen.
Gumbinnen, den 6. September 1911.
Der Landrat.

Ausfertigung von Wandergewerbebescheinen für 1912.

Nr. 700. Mit Bezug auf die Bestimmungen in der Gewerbeordnung und die im Amtsblatt für 1899 — Beilage zu Stück 20 — abgedruckte Ministerial-Anweisung vom 22. März 1899 zur Ausführung des Titels III der Gewerbeordnung mache ich folgendes bekannt:

Die Gewerbetreibenden, die Wandergewerbebescheine für das Jahr 1912 zu erhalten wünschen, haben ihre Anträge baldigst bei den zuständigen Amtsvorstehern unter Vorlegung des diesjährigen Gewerbebescheines anzubringen. Personen, die einen Wandergewerbebeschein noch nicht gehabt haben, müssen bei dem Antrag dem Amtsvorsteher ein Führungsattest ihrer Ortsbehörde vorlegen. Die rechtzeitige Erteilung des Wandergewerbebescheines, d. h. dessen Aushändigung noch vor dem 1. Januar 1912 ist nur zu erwarten, wenn die Anträge vor dem 15. Oktober d. J. gestellt werden. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, jeden Antrag in ein Verzeichnis wozu ein Muster am Schluß dieser Bekanntmachung gegeben ist, einzutragen und mir dieses sodann bis zum 1. Dezember d. J. mittels besonderen, an den Bezirks-Ausschuß gerichteten Ueberreichungsberichts vorzulegen. Alle Anträge die nach dem 1. Dezember d. J. gestellt werden, sind mir sogleich mittels besonderen Ueberreichungsberichts zuzustellen.

Falls der Antragsteller sich bereits im Besitze eines gültigen Wandergewerbebescheines befindet, mithin eine Bescheinigung nach Formular A bereits vorliegt, so ist dem Antrage eine solche nach Formular C und sofern der Antragsteller bereits früher als seine Begleiter zugelassene Personen mitführen will, eine Bescheinigung nach Formular D beizufügen, wenn sich die in Betracht kommenden Verhältnisse des Antragstellers oder Begleiters nicht geändert haben. Andernfalls ist für jeden Antragsteller eine Bescheinigung nach Formular A und für jeden Begleiter eine solche nach Formular B auszufertigen.

Die Formulare sind in der Buchdruckerei des „Gumbinner Kreisblattes“ zu haben.

In Bezug auf die Ausfüllung der anzulegenden Verzeichnisse mache ich die Herren Amtsvorsteher noch auf folgende Punkte aufmerksam.

1. In der Spalte „Bezeichnung des Wandergewerbes“ müssen die Gegenstände, mit denen das Wandergewerbe betrieben werden soll, genau bezeichnet werden. Ferner ist in jedem Falle anzugeben, ob beabsichtigt wird ein Fuhrwerk mitzuführen und ob es ein- oder zweispännig sein wird. Auch müssen etwaige Begleiter in der Nachweisung ohne fortlaufende Nummer, aber auf besonderer Linie mit Vor- und Zunamen, Wohnort und Personenbeschreibung aufgeführt werden und es bedarf in der Angabe, ob die Mitführung der Begleiter zu gewerblichen oder anderen Zwecken (Teilnahme am Gewerbebetrieb) erfolgt.

2. Sowohl die Nummer des vorjährigen Scheines, die auf der ersten Seite oben links verzeichnet steht, als auch die auf Seite 7 bzw. 15 aufgeführte Nummer der Gewerbebestenkontrolle ist anzugeben.

3. In der Spalte „Bemerkungen“ ist stets die Staatsangehörigkeit — also ob Preuße pp. — des Antragstellers anzugeben. Ist der Antragsteller obwohl preussischer Staatsangehöriger, im Auslande geboren und hat im Vor-

jahre keinen Legitimationschein beisehen, oder es kann die Nummer des vorjährigen Scheines nicht angegeben werden, so ist in der Rubrik „Bemerkungen“ die Angabe anzunehmen, wann und von welcher Behörde ihm die preussische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

4. Anträge von Personen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, können nicht berücksichtigt werden, nur wenn sie die Ernährer einer Familie und bereits vier Jahre im Wandergewerbe tätig sind, kann ihnen ein Wandergewerbebeschein auch ferner erteilt werden.

5. Bei Beantragung des Wandergewerbes mit Druckschriften und Bildwerken ist stets ein Druckschriften-Verzeichnis und eine Nachweisung der Bildwerke mit dem Namen des Gewerbetreibenden bezeichnet in doppelter Anfertigung einzureichen. Die Verzeichnisse sind von den Herren Amtsvorstehern zuvor eingehend zu prüfen und gemäß § 56 Nr. 12 der Reichs-Gewerbe-Ordnung dahin zu bescheinigen, daß die darin aufgeführten Druckschriften und Bildwerke weder in sittlicher noch religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind.

6. Wandergewerbebescheine für Ausländer sind besonders zu beantragen. Ausländer die das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder deren Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß gibt, insbesondere solche Ausländer, bei welchen einer der in § 57 unter 1—4 bzw. §§ 57 a und 57 b der Gewerbeordnung bezeichneten Fälle vorliegt, dürfen den Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht ausüben, auch ist es unstatthaft, solche Personen als Begleiter mitzuführen. Der Wandergewerbebeschein ist Ausländern zu verjagen, wenn ein Bedürfnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes nicht besteht.

7. Wegen Ausfüllung der Spalte „Vorschlag des Gewerbesteuererlasses“ nehme ich auf das Gesetz betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 3. Juli 1876 (Gesetzsammlung 1876 S. 247) Bezug und bemerke dazu:

- I. Der Steuerfuß soll nach § 9 des vorerwähnten Gesetzes in der Regel 48 M für das Kalenderjahr betragen, jedoch sind für Gewerbe geringerer Art und für solche Gewerbe, welche in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben werden, sowie auch für die Fälle, in denen der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (körperliche Gebrechen, hohes Alter des Gewerbetreibenden usw.) beeinträchtigt wird, ermäßigte Jahressteuerfüße von 36, 24, 18, 12 und 6 M zugelassen.
- II. Von den Gewerbebetrieben geringerer Art kann nach § 9 a. a. D. die Steuer:

- a) für das Sammeln geringwertiger Erzeugnisse und Abgänge der Haus- und Landwirtschaft und für das Anbieten gewerblicher Leistungen von untergeordneter Beschaffenheit, Ausbessern grober Geräte usw. und diesen gleichstellende Gewerbebetriebe bis auf 6 M,
- b) für das Feilbieten von Lebensmitteln, Haushaltungs- und Wirtschaftsbedürfnissen und anderen Waren von geringem Wert (grobes Holz, Eisen, Ton-, Bürstenbindenwaren und dergl.) und diesen gleichstellenden Gewerbebetriebe bis auf 12 M, ausnahmsweise auch bis auf 6 M ermäßigt werden und soll, falls nicht aus der Art und Weise der Ausübung des Gewerbes (Anzahl der Begleiter, Transportmittel pp.) oder sonstigen Umständen auf einen größeren als den bei diesem Gewerbe gewöhnlichen Umfang zu schließen ist, für die Gewerbebetriebe zu a und b den Steuerfuß von 24 M nicht überschreiten.

Der Satz von 24 M wird danach für gewöhnlich als höchster Steuerfuß angesehen und dann anzuwenden sein, wenn insbesondere bei den unter b aufgeführten Gewerben aus den begleitenden Umständen auf einen verhältnismäßig erheblichen Umfang zu schließen ist und nicht etwa, die oben er-

wählten persönlichen, den Gewerbebetrieb beeinträchtigenden Umstände vorliegen (Gebrechen, hohes Alter etc.)

Unter gleichen Voraussetzungen würde für die unter a im § 9 unter 2 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe der Steuerfuß von 18 M genügen. Als mittlerer Satz ergibt sich hieraus für die erregte Gattung (§ 9b) der Steuerfuß von 18 M, für die zweitgedachte Gattung (§ 9a) derjenige von 12 M.

Unter diese Sätze wird nur in den Fällen herabzugehen sein, in denen sie wegen des geringen Umfangs des Gewerbebetriebes oder wegen der in der Person der Steuerpflichtigen obwaltenden besonderen Verhältnisse für nicht anwendbar erachtet werden.

Anträge, die niedrigere Sätze als die genannten vorschlagen, sind eingehend zu begründen.

III. Der Steuerfuß von 36 M wird hauptsächlich bei solchen Gewerbebetrieben anzuwenden sein, die nicht zu den oben bezeichneten Gewerbebetrieben geringerer Art gehören, aber weil sie in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben oder durch besondere Umstände beeinträchtigt werden, durch den regelmäßigen Steuerfuß von 48 M zu hart betroffen würden.

Es ist nicht ausgeschlossen, in Fällen dieser Art noch unter den Steuerfuß von 36 M herabzugehen, in dessen darf dies nur ausnahmsweise geschehen und wird namentlich ein geringerer Steuerfuß von 24 M sich nur in seltenen Fällen rechtfertigen lassen.

Jeder Vorschlag der eine Abweichung von diesen Regeln bezweckt, ist eingehend zu begründen.

Die königliche Regierung hat, um den Umfang des beabsichtigten Gewerbebetriebes einigermaßen übersehen zu können, angeordnet, daß in jedem Falle in der vorletzten Spalte der Nachweisung, wozu **Formulare in der Buchdruckerei von Hippel Nachfolger hier vorrätig sind**, eine Angabe über den mutmaßlichen Ertrag und über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals des beabsichtigten Betriebes gemacht wird.

Gewerbebetrieben, die die arbeitenden Klassen zu unnützen und schädlichen Ausgaben für einzelne Sachen, wie Luxus- und Galanterieartikel verleiten, wird soviel als möglich entgegenzutreten sein.

8. Endlich ist dem Verzeichnis die Bescheinigung nachzutragen, daß Verfügungsgründe aus den §§ 57, 57a, 57b der Gewerbeordnung sowohl gegen den Antragsteller als auch gegen etwaige Begleiter nicht vorliegen.

Andernfalls sind die der Erteilung des Wandergewerbebescheines entgegenstehenden Gründe genau anzugeben.

Die Gemeindevorsteher haben die in ihren Ortsgemeinden wohnenden Hausierer zur rechtzeitigen Beantragung der Gewerbebescheine auszufordern. Ich mache die Herren Amts- und Gemeindevorsteher ausdrücklich darauf aufmerksam, daß eine verzögerte Einreichung der eingegangenen Anträge Regreßansprüche seitens der in ihrem Erwerbe geschädigten Gewerbebetreibenden gegen den Beamten, der sich der Säumnis schuldig gemacht, zur Folge haben kann.

Gumbinnen, den 4. September 1911.

Der Landrat.

Nachweisung

über Anträge auf Erteilung von Wandergewerbebescheine für 1912.

Laufende Nr.	Des Gewerbebetreibenden						Bezeichnung des Wander-gewerbes	Des vorjährigen Gewerbe-scheines		Für den neuen Gewerbe-schein wird eine Steuer vor-geschlagen von	Des beabfich-tigten Gewer-bebetriebes		Bemerkungen (Angabe der Staatsan-gehörigkeit.)		
	Vor- und Zuname	Wohnort	Geburts-ort	Personal-beschreibung				Num-mer	Steuer-betrag M		M	M		mutmaß-liches An-lage- und Betriebs-kapital M	
				Statur	Augen	Haare									Alter

Es wird hiermit bescheinigt, daß gegen den Antragsteller und dessen Begleiter Verfügungsgründe aus den §§ 57, 57a und 57b bezw. 62 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 nicht vorliegen und daß die Mitführung der Begleiter zu gewerblichen Zwecken (Teilnahme an dem Gewerbebetriebe) erfolgen soll.

N. N., den

ten

1911

Siegel.

Der Amtsvorsteher.

Unterschrift.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

- Nr. 701. **Ostpreussische Mädchen-gewerbe-schule Königsberg i. Pr.**

von der Stadtgemeinde Königsberg und dem Provinzialverbande Ostpreußen unter Beteiligung der königlichen Staats-regierung begründete öffentliche Bildungsanstalt.

Beginn des Winterhalbjahres am 12. Oktober 1911

1. Haushaltungsschule.
2. Gewerbe-schule: Lehrgänge für einfache Handarbeiten, Wäscheanfertigung, Schneidern, Fuß, Kunsthandarbeit, Zeichnen und Malen, Backen und Kochen, Waschen und Plätten.
3. Seminare zur Ausbildung von
 - a) Lehreinnen für Hauswirtschaftskunde,
 - b) Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.
 - c) Gewerbe-schullehrerinnen für Kochen und Hauswirt-schaft, einfache und feine Handarbeiten sowie Ma-schinennähen, Wäscheanfertigung, Schneidern, Fuß, Kunsthandarbeit.
4. Pensionat für auswärtige Schülerinnen.
- 5) Vorkurse für die Seminare 3a und 3b.

Annahme von Anmeldungen, Schulpläne und nähere Auskunft im Schulgebäude, Kasernenstraße Nr. 4—5, Sprech-

stunden täglich von 11—12 Uhr, Montag Nachmittag von 3—5 Uhr.

Die Vorsteherin: Gertrud Fuhr.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in **Norut-schatschen** belegene, im Grundbuche von Norutschatschen Band II Blatt 49 zur Zeit der Eintragung des Ver-steigerungsvermerkes auf den Namen der Gastwirt **Franz und Wilhelmine** geb. **Awibus Frischmuth'schen** Eheleute eingetragene Grundstück Norutschatschen Nr. 49

am 4. November 1911, vorm. 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichts-stelle — Zimmer Nr. 25 versteigert werden.

Das Grundstück ist 2,25,20 ha groß, bebaut mit Bohn- und Gasthaus mit Saal, Stall, Regalbahn und Scheune, mit einem Reinertrage von 9,68 Thr. zur Grund-steuer und mit 1074 Mark Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. In dem Grundstück ist bisher eine Gastwirt-schaft betrieben.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. August 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Gumbinnen, den 2. September 1911.

Königliches Amtsgericht.

Am
Montag, den 18. Septbr.
2 Uhr nachmittags soll

Die Jagd

der Gemeinde Jodfleiden im
Schulzenhause daselbst verpachtet
werden.

Auswärtige Bieter ausgeschlossen.

Der Jagdvorsteher.

Die Jagd

der Gemeinde Lampfeden
soll am

Montag, den 25. September d. Js.
nachmittags 2 Uhr

im Schulzenamt öff. ntlich meistbietend
verpachtet werden.

Lampfeden, 9. September 1911.

Der Jagdvorsteher.

Grüne Erbsen Braugerste

kaufen zu hohen Preisen

B. Haberland & Fuchs

Königsberg. Telef. 597.

Lieben Sie

ein rosiges, jugendfrisches Antlitz
und einen reinen, zarten, schönen Teint
Alles dies erzeugt die echte

Streifenfard - Lilienmilk - Seife
v. Bergmann & Co., Radebeul
Preis à St. 50 Pf., ferner macht der
Lilienmilk-Cream-Dado
rote und pröde Haut in einer Nacht
weiß u. sonnmetw. Tube 10 Pf. in der
Apothek zur Altstadt bei
Otto Lackner, Max Olivier;
Arth. Lindtner, Conr. Fast Nachst.
Victor Fichtner, A. Aurisch.
Schmude & Wobbe, Goldapertur. sa.

Zur Bienenzucht

empfehle:
sämtliche Bedarfsartikel, als Bienen-
wohnungen, Raubmagazine, Auf-
satzkästen, Honigschleudermaschinen
etc. etc.

Preisverzeichnis mit ausführlichen
Beschreibungen für Bienenzucht- und
alle andern Bienenwirtschafts-Geräte
umsonst und vortreffl.

Gustav Scherwitz,
Königsberg i. Pr. 5 Bahnhofstr. 5.

20 Stck. diesj. schwere Enten 29 M

20 Stck. junge Hähne 14 M

franko gegen Nachnahme versendet
unter Garantie leb. Ankunft

A. Berlinski, Friedrichshof (Dpr.)

Max Samson & Co., Bankgeschäft

Hamburg 8, Pelikanhaus.

Wir sind freibleibend Abgeber von:

7% Argentinische National-Anleihe	100%	6% Chinesische Hypothekend-Band-	100%
Bank-Bausparbriefe, Serie B	100%	briefe	100%
5% Bera-Stadtsanleihe	91%	7% Chinesische Hypothekend-Band-	100%
5% Santa-Catharina-Staatsanleihe	99%	briefe	100%
5% Amazonas-Staatsanleihe	92%	8% Limar-Stadtsanleihe	100%
5% Argentinische Reichsbahn-Obliga-	90%	5% Venezuela-Staatsanleihe	111%
tionen			

Ausführliche schriftliche Auskünfte über alle Wertpapiere kostenlos. Inter-
essenten erhalten auf Wunsch das von uns herausgegebene „**Handbuch der**
hochverzinslichen Anlagewerte“ sowie die wöchentlich erscheinende Finanz-
zeitung „**Der Wächter auf dem Kapitalmarkt**“ gratis zugestellt.

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Anfang August 1911:

Bestand an eigentlichen Lebensversicherungen	1071 Millionen M.
Bankvermögen	384 " "
Mitglieder ausbezahlte Versicherungssummen	596 " "
" gewährte Dividenden	281 " "

Alle Überschüsse kommen den Versicherungsnehmern zugute.

Die besonders günstigen Versicherungsbedingungen gewähren u. a.
Unversfallbarkeit, Unanfechtbarkeit, Weltpolice.

Prospekte und Auskunft durch ten Beamten der Bank.

M. Koroll, Gumbinnen

Gartenstraße 8. Fernsprecher 166.

„Gumbinner Allgemeine Zeitung“

Die Akzidenz-Abteilung unserer Buchdruckerei
empfiehlt sich angelegentlichst zur prompten
und geschmackvollen Anfertigung bei äußerster
Berechnung aller behördlichen und kaufmännischen

Drucksachen.

Guten Tag!



Nigrin
ist mein Name!

Ich habe die Ehre, Ihnen
als Schuhputzer meine Dienste
ganz ergebenst anzubieten.
Ich bin sehr **billig** und
pariam und verpflichte mich,
Ihr Schuhzeug rasch und gründ-
lich zu reinigen und demselben
im Moment einen prachtvollen
Dauerhochglanz zu geben.
Ich färbe nicht ab, tonfer-
viere das Leder und mache es
geschmeidig, weich und elastisch.
Nehmen Sie mich also bitte!
Verbraucher erhalten Geschenke.

Alleiniger Fabrikant:
Carl Gentner, Göppingen